



Merkblatt für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für die Förderung von Vorhaben des Titels Krisenbewältigung und Wiederaufbau; Infrastruktur, kurz strukturbildende Übergangshilfe des BMZ (KWI)

1. Kurzbeschreibung/Ziel des Titels

Ziel der Strukturbildenden Übergangshilfe ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Menschen und lokalen Strukturen gegenüber den Auswirkungen und Folgen von Krisen wie gewaltsamen Konflikten, Katastrophen, Epidemien oder Finanz- und Wirtschaftskrisen. Sie werden befähigt, Krisen eigenständig zu bewältigen und wiederkehrende Belastungen durch strukturelle Veränderungen dauerhaft zu überwinden (siehe auch Strategie der strukturbildenden Übergangshilfe, [Strukturbildende Übergangshilfe | BMZ](#)).

2. Antragstellung

Dieses Merkblatt ist nicht Bestandteil der Förderrichtlinien (FR) bzw. der Nebenbestimmungen. Es soll dem Zuwendungsempfänger als Hilfe und Orientierung für die Skizzen-/Antragstellung und Projektdurchführung dienen.

Der Prozess der Antragstellung wird ab 2024 auf ein zweistufiges Verfahren umgestellt. Die NROen reichen in der ersten Stufe **eine Skizze ein** und erarbeiten **bei positiver Rückmeldung** den entsprechenden Antrag. Die Stufe der Ideeneinreichung entfällt.

Die Skizzen sind in der Regel in **deutscher Sprache** zu erstellen. Im Einzelfall können auch englische Skizzen eingereicht werden. Die Anträge müssen allerdings in deutscher Sprache erstellt werden. Sie müssen zudem die Angaben enthalten, die für die Entscheidung über die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit nach den FR und für die außenpolitische Beurteilung erforderlich sind.

3. Neue Förderrichtlinie (FR)

Ab dem 01.01.2024 tritt eine **neue Förderrichtlinie „Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (KWI)“** in Kraft. Die Förderrichtlinie schafft Neuerungen und ist in den weiteren Anlagen in voller Länge einzusehen. Besonders relevante Änderungen in Kürze:

- **Die Teilfinanzierung** (Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) **wird die Regel**.
- **Die Vollfinanzierung bleibt als Ausnahme erhalten**, wenn nachweislich keine Eigenmittel zur Verfügung stehen und dies in der Projektskizze/Projektantrag begründet werden kann sowie ein **erhebliches Bundesinteresse** besteht.
- **Die Aktualisierung direkter Projektausgaben**. Dazu zählen: Versicherungen; Bereitstellung von Geldleistungen und Gutscheinen; Reisekosten; Maßnahmen zur Vorbereitung; Öffentlichkeitsarbeit; externe Buchprüfung.
- Eine **Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent**.
- Wir fördern eine **bessere Handlungsfähigkeit in fragilen Kontexten**. Daher sind Gender-, Resilienz-, Risiko- und Sicherheitsanalysen, Monitoring und Evaluierungen zuwendungsfähige Ausgaben.
- Wir gewähren weiterhin eine **flexiblere Projektsteuerung** durch bewährte Verfahren zur Umsteuerung bis 30 Prozent des genehmigten Budgets.

Die FR sind eine ergänzende Regelung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Bundeshaushaltsordnung und somit von niedrigerem Rang. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO verwenden das generische Maskulinum im Schriftausdruck, da es sich um Institutionen und nicht um Personen han-

delt. Diese Form wurde daher auch in den FR übernommen (z.B. Antragsteller und nicht: Antragsteller/innen). Bei Fragen oder Anregungen zur Förderrichtlinie 2024 wenden Sie sich an uebergangshilfe@bmz.bund.de.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Träger, die bereits über KWI-Titel gefördert werden oder die Trägerprüfung für den KWI-Titel erfolgreich durchlaufen haben oder die über weitreichende Erfahrungen in Krisenkontexten verfügen und für Private Träger zugelassen sind. Letztere müssen zusätzlich eine KWI-Trägerprüfung durchlaufen - hierfür bitte Kontaktaufnahme über uebergangshilfe@bmz.bund.de. Die Trägerprüfung muss spätestens bis zur Antragsstellung abgeschlossen sein.

5. Art und Höhe der Fördersumme

- Mindestfördersumme: 3.000.000 Euro
- Projektlaufzeit mindestens 3 Jahre, maximal 5 Jahre - Mittel aus den Haushaltsjahren 2024-2028. Laufzeiten über 3 Jahre hinaus sind explizit erwünscht
- Aufstockungen sind nur noch in begründeten Einzelfällen zulässig.

6. Kriterien für die Förderung nicht-staatlicher Träger

Die Förderung von Vorhaben, die sich auf ein Land beziehen, ist generell nur für die **Länder** möglich, die im KWI-Call 2024 aufgeführt sind (siehe Informationen und länderspezifische Hinweise im Downloadbereich). Regularien für Regionalvorhaben sind unter 7. Regional- und Konsortialvorhaben aufgeführt.

Die vier Handlungsfelder für die Vorhaben der strukturbildenden Übergangshilfe sind:

- Ernährungssicherung
- Katastrophenrisikomanagement
- Wiederaufbau von Basisinfrastruktur und -dienstleistungen
- Friedliches und inklusives Zusammenleben

Um die Lebensgrundlagen der von Krisen betroffenen Menschen möglichst nachhaltig zu verbessern, sind Projekte der strukturbildenden Übergangshilfe in der Regel **multisektoral** und erstrecken sich über **mehrere Handlungsfelder**. Maßnahmen zur **nachhaltigen Einkommensförderung** (auch über Cash-and-Voucher-Assistance (CVA) hinaus) können als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern eingesetzt werden.

Vorhaben der strukturbildenden Übergangshilfe sind darauf ausgerichtet, staatliche und/oder zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken bzw. zu schaffen und die Resilienz der Zielgruppen sowie lokaler Strukturen zu erhöhen. In der Projektskizze muss daher deutlich werden, dass das vorgeschlagene Vorhaben zur **Strukturbildung und Resilienzstärkung** auf individueller, Haushalts-, Gemeinde- und/oder Institutionen-Ebene beiträgt. Außerdem sollte deutlich werden, welche Zielgruppen und/oder Institutionen zur Krisenbewältigung gestärkt werden sollen, welchen Risiken diese ausgesetzt sind und welche Sektoren und Kapazitäten zur Stärkung von Resilienz zu fördern sind.

Zur Umsetzung der Resilienzstärkung ist für die strukturbildende Übergangshilfe der **Humanitarian-Development-Peace-Nexus** ein handlungsleitendes Konzept. Konkrete **NEXUS-Vorhaben**, die Komponenten für BMZ/KWI sowie AA/humanitäre Hilfe oder Stabilisierung enthalten, sollen in der Projektskizze kenntlich gemacht werden. Dies gilt auch für NEXUS-Vorhaben in Planung. Hierbei sollte zusätzlich zum Skizzenformat das Nexus-Chapeau-Format eingereicht werden (entweder mit der Skizze oder spätestens mit dem Antrag).

Innovative Ansätze bezüglich der vorgeschlagenen Instrumente und Maßnahmen sind erwünscht. Deren Mehrwert für die Zielgruppe sollte in der Projektskizze kenntlich gemacht werden.

Vorgaben, die bei der weiteren Konzeption beachtet werden sollten:

- Die Problemsituation, der Beitrag des Vorhabens zur **Strukturbildung und Resilienzstärkung** sowie die angestrebten Wirkungen müssen dargelegt werden, insbesondere auch

- wodurch Anlass und Bedarf der Fördermaßnahme bedingt sind und wie Umfang und Zusammensetzung der Maßnahmen sowie der Kreis der Begünstigten begründet werden. Auf einschlägige Informationsquellen (FAO-Frühwarnsystem, WFP-Markt- und Preisbeobachtung, Berichte von EU, UNHCR, deutsche Auslandsvertretungen, Unterstützungsaufrufe internationaler Organisationen, Unterstützungssuchen des Partnerlandes) ist explizit hinzuweisen;
- ob und ggf. wie sich das Vorhaben in ein auf nationaler und internationaler Ebene abgestimmtes Gesamtkonzept einpasst;
- wie die Koordination mit entsprechenden Hilfsmaßnahmen der relevanten Institutionen vor Ort anderer Geber sichergestellt wird;
- Die **Zusammenarbeit mit lokalen Partnern** und Nichtregierungsorganisationen ist ausdrücklich erwünscht, um deren Kapazitäten auszubauen und Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Eine Implementierung ohne diese lokalen Partner sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Partner-/Trägerstruktur wird in Skizze/Antrag dargestellt.
- Die besonderen Bedürfnisse und Kapazitäten von **Menschen mit Behinderungen** werden berücksichtigt und differenziert adressiert; positive Wirkungen der Vorhaben auf die **Gleichberechtigung der Geschlechter** und den Einbezug von besonders **vulnerablen Bevölkerungsgruppen** (z.B. alte Menschen, ethnische und religiöse Minderheiten) werden identifiziert und entsprechend gefördert. Gender- und Inklusionsaspekte werden sowohl bei der Beschreibung des Kontexts sowie der Bedarfe und Potentiale der Zielgruppe, bei der Zielgruppenauswahl als auch in der Darstellung der Maßnahmen berücksichtigt. Besonders das Gender-Portfolio soll vor dem Hintergrund der feministischen Entwicklungspolitik (www.bmz.de/de/themen/feministische-entwicklungspolitik) qualitativ wie quantitativ gestärkt werden. Vorhaben, die die qualitativen Voraussetzungen für eine GG 2-Kennung erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.
- Vorbereitende Analysen:
 - Entsprechend der Strategie der strukturbildenden Übergangshilfe (2020) basiert die Konzeption von Vorhaben auf einer Resilienzanalyse, einer Genderanalyse sowie in Ländern mit erhöhtem oder akutem Eskalationspotential einer Friedens- und Konfliktanalyse (PCA). Alle drei Analysen können miteinander verknüpft werden. Allerdings sind bei einer Verbindung der Analysen deren **unterschiedliche Zielsetzungen** zu berücksichtigen
 - Zur **Genderanalyse** finden sich nähere Informationen in der Anlage zur Gleichberechtigung der Geschlechter (Anlage 5).
 - Die Durchführung einer **portfolioinformierenden Resilienzanalyse** ist ab 2024 verpflichtend. Aus dieser leiten sich klare Ziele und mögliche Wirkungen zur Resilienzstärkung ab. Basierend darauf soll sich das Resilienzkonzept wie ein roter Faden durch den gesamten Projektzyklus ziehen. Dazu gehört auch die Entwicklung einer Theory of Change und dazugehörigen Indikatoren, die an den in der Resilienzanalyse identifizierten Bedarfen und Möglichkeiten ansetzt und aufzeigt, welche Zielgruppe adressiert und in welchem Umfang ihre Resilienz gestärkt werden soll.
 - Außerdem ist in Ländern mit erhöhtem oder akutem Eskalationspotenzial für jedes Projekt eine **Friedens- und Konfliktanalyse** (PCA) durchzuführen. In der Wahl des Tools für die PCA sind die Zuwendungsempfänger frei. Der Do-No-Harm Ansatz muss umfassend berücksichtigt werden, d.h. es wird nachvollziehbar und fundiert beschrieben, wie potentielle Negativfolgen des Projekts früh erkannt werden können und welche Strategien zur Minimierung der potentieller Negativfolgen sinnvoll sind.
- Es wird dargestellt, wie die **Wirkungen** des geplanten Vorhabens gemessen werden sollen. (Externe) Evaluierungen – insbesondere Schlussevaluierungen - und sonstige Auswertungen von Wirkungen sind ausdrücklich erwünscht. Neben der Durchführung von Evaluierungen im Portfolio der strukturbildenden Übergangshilfe gilt es, vorliegende Evidenzen—auch aus externen wissenschaftlichen Studien—in die Planung der Vorhaben einzubeziehen. Das bedeutet, dass Evidenzen bereits in der Analysephase berücksichtigt und bei der Auswahl von Aktivitäten zugrunde gelegt werden sollen. Dabei ist zu bedenken, dass Evidenzen nicht als pauschale Empfehlungen für bestimmte Maßnahmen zu verstehen sind. Denn welche Maßnahmen in einem Land oder einer Region die richtigen sind, hängt stark vom Kontext ab. Damit Erkenntnisse aus Monitoring und Evaluierung auch über das Vorhaben hinaus

genutzt werden können, ermutigt das BMZ seine Umsetzungspartner nicht nur zur Veröffentlichung von Evaluierungsberichten, sondern fördert auch die Aufbereitung von Ergebnissen, Lernerfahrungen und good practice Beispielen. Hilfreiche Quellen für einen Überblick an Evidenzen in bestimmten thematischen Bereichen liefern bspw. Evidenzkarten (*Evidence Gap Maps*), Übersichten über bestehende und laufende Studien, *Systematic Reviews* oder Metaanalysen, die die verfügbaren Evidenzen zu einem bestimmten Ansatz zusammenfassen.

- Es muss eine **Übergabestrategie** bestehen, durch die die Nachhaltigkeit der erreichten Wirkungen gewährleistet wird.

7. Regional- und Konsortialvorhaben

Das BMZ ist im kommenden Zyklus insbesondere daran interessiert, alternative Antragstellungen zu unterstützen.

Hierzu zählen **Regionalvorhaben**, durch welche die operative Flexibilität und Effektivität in der Bearbeitung grenzüberschreitender Krisen gestärkt werden können. Regionalvorhaben umfassen dabei weiterhin grenzüberschreitende Vorhaben mit Bezug zu einem Land auf der aktuellen Länderliste, unter der Voraussetzung, dass bei solchen Vorhaben ein regionaler und inhaltlicher Bezug zu den Komponenten und Zielgruppen im Fokusland existiert (z.B. Umsetzung in angrenzenden Regionen verschiedener Länder). Inhaltliche Unterschiede zwischen den Komponenten sind in Ausnahmefällen möglich und sollten gut begründet werden.

Darüber hinaus werden auch Vorhaben für mehrere Länder innerhalb einer Region ohne grenzüberschreitende Implementierung gefördert, wenn dies im regionalen Kontext einen inhaltlichen Mehrwert im Sinne der Strukturbildung und Resilienzstärkung schafft. Solche Regionalvorhaben sollten sich in der Regel auf Länder auf der Länderliste beziehen. Inhaltlich sinnvolle Ausnahmen können geprüft werden.

Auch **Konsortialvorhaben** können dazu beitragen, in fragilen Kontexten bessere Wirkungen zu erzielen. Bei Konsortialvorhaben reichen mehrere antragsberechtigte NROen gemeinsam eine Skizze bzw. einen Antrag ein. Ein Konsortialvorhaben kann sich entweder auf ein Land oder auf eine Region beziehen. Ein Antragsteller hat dabei die Federführung und ist dem BMZ gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Vorhaben werden von den verschiedenen Trägern gemeinsam durchgeführt. Die Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern kann flexibel gestaltet werden, bspw. entlang von Sektoren oder Gebieten/ Ländern. Die Arbeitsteilung sollte in der Skizze bzw. im Antrag deutlich werden.

Die Zusammenarbeit im Konsortium ermöglicht eine Inwertsetzung der jeweiligen Expertise des Umsetzungspartners sowie die Einbindung kleinerer NROen, die z.B. alleine die Anforderungen für die Mindestfördersumme nicht erfüllen. Somit wird die Akteurslandschaft der Umsetzer der strukturbildenden Übergangshilfe diversifiziert. Außerdem ermöglicht die Zusammenarbeit im Konsortium die Umsetzung größerer, innovativerer und oftmals sektorübergreifender Projekte.

Sowohl **Konsortialvorhaben** als auch **Regionalvorhaben** sollten flexibel gestaltet sein, um eine Anpassung im fragilen Kontext zu ermöglichen. Die Beibehaltung der beweglichen Finanzsteuerung (30% Flexibilität innerhalb der Einzelansätze des Projektbudgets) und der viermonatigen Verausgabungsfrist schaffen die erforderliche Flexibilität.

8. Angemessenheit und Ortsüblichkeit

Alle Maßnahmen müssen angemessen und ortsüblich sein. Dabei sollen sie präventive Wirkungen haben, zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen dienen und gezielt auf Konflikte und Katastrophen wirken.

9. Wahl der Instrumente

Die Instrumente der strukturbildenden Übergangshilfe müssen der **spezifischen Krisensituation** angepasst sein und können getrennt oder verknüpft eingesetzt werden, um die Wirksamkeit in jedem einzelnen Fall zu maximieren. Insoweit relevant, ist ferner die Einpassung in ein auf nationaler und internationaler Ebene abgestimmtes Gesamtkonzept und die laufende Koordination mit entsprechenden Hilfsmaßnahmen der Verantwortlichen eines Krisenlandes und anderer Geber erforderlich. In der Regel sollte auf lokal und/oder regional verfügbare Ressourcen zurückgegriffen werden.

10. Einsatz von Consulting-Unternehmen

Der Zuwendungsempfänger hat gem. 4.1.2 der FR bestimmte Kriterien zu erfüllen. Hieraus ergibt sich selbstverständlich, dass Durchführung und Leitung der Maßnahmen zu den originären Aufgaben des Zuwendungsempfängers und deren einheimischen Partnern gehören, d. h. nicht an Consulting-Unternehmen weitergegeben werden dürfen.

11. Laufende Kosten/ Verwaltungskostenpauschale

Die laufenden Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den operativen Kosten der Vorhaben stehen und nachweislich projektbezogen sein. Die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10% entbindet den Zuschussempfänger nicht von der Pflicht zur Nachweisführung. In der Regel bestätigt ein Wirtschaftsprüfer der NRO die Angemessenheit der Pauschale (siehe Ziffer 54 der FR)

12. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Personal

Die Notwendigkeit des Personaleinsatzes muss im Antrag ausführlich dargestellt werden. Die Ausgaben müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Vorhabens stehen. Die Vergütung des einheimischen Personals muss angemessen und ortsüblich sein. Dies ist durch die deutsche Auslandsvertretung oder eine andere anerkannte Einrichtung (z.B. Handelskammer) zu bestätigen. Die Sicherheit des eingesetzten Personals muss soweit wie möglich gewährleistet werden. Kosten für notwendige und angemessene Sicherheitsmaßnahmen sind im Antrag darzustellen und können übernommen werden. Ausgaben für entsandtes oder ortsansässiges ausländisches Personal sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig. Insbesondere hat der Antragsteller zu belegen, dass

- kein kompetenter Projektträger im Partnerland verfügbar ist bzw. dessen Einsatz höhere Ausgaben nach sich zöge
- oder
- die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung nicht gewährleistet wäre.
 - die Fachkräfte, die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Fähigkeit besitzen und auf ihren Auslandseinsatz entsprechend vorbereitet sind.

Es dürfen keine höheren Gehälter als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewährt werden.

13. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der Förderrichtlinie verpflichtet, bestimmte Sachverhalte dem BMZ unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus müssen Veränderungen der aktuellen Situation in der Projektregion und Änderungen der politischen Lage im Projektland, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Projektdurchführung haben, mitgeteilt werden. Soweit damit ein Mehr- oder Minderbedarf verbunden ist oder wesentliche Änderungen vorgesehen sind, ist ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen. **Ab 2024 werden Aufstockungsanträge nur noch in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.**

14. Sparsamkeitsgrundsatz

Unbeschadet der in den FR vorgesehenen Höchstsätze und Möglichkeiten können den Zuwendungsempfängern nur die für die jeweilige Maßnahme unbedingt notwendigen Zuwendungen bewilligt werden. Die Zuwendungsempfänger dürfen die Möglichkeiten nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie zur Erreichung des Ziels des Vorhabens unbedingt erforderlich sind. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass steuerliche Vergünstigungen (z.B. Befreiung von Mehrwertsteuern im In- und Ausland) in Anspruch genommen werden.

15. Prüfung von Bedarf und Angemessenheit

Die Antragstellung beinhaltet, dass der Zuwendungsempfänger den Bedarf des Vorhabens an personeller, finanzieller und sachlicher Ausstattung - unter Berücksichtigung eigener Leistungen, von Leistungen der Partnerseite und/oder Leistungen Dritter - sowie die Angemessenheit der Ausgaben, die fachliche und technische Durchführbarkeit des Vorhabens und ggf. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung geprüft hat.

16. Konten

Für alle im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Einnahmen und Ausgaben hat der Zuwendungsempfänger eine separate Buchhaltung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung einzurichten; ggf. ist ein gesondertes Bankkonto zu führen. Abweichungen unterliegen der Mitteilungspflicht.

17. Rückzahlungen an die Bundeskasse

Bei Rückzahlungen an die Bundeskasse Halle (z.B. nicht benötigte Mittel, Sollzinsen) ist auf dem Überweisungsträger stets das dem Zuwendungsempfänger zugeordnete Kassenzeichen anzugeben.

18. Vereinbarung mit einheimischen Projektträgern

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und dem Zuwendungsrecht entsprechende Abwicklung der Maßnahmen der ÜH verantwortlich. Um dies zu gewährleisten, könnte der Abschluss einer Vereinbarung mit dem einheimischen Projektträger sinnvoll sein. Der Zuwendungsempfänger hat nach pflichtgemäßem Ermessen für jeden Einzelfall zu prüfen, ob er auf eine Vereinbarung verzichten kann und wie die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme sichergestellt wird.